

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0014/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	30.01.2025	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	06.02.2025	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Erläuterungen zur Mitteilungsvorlage 0528/2024 "Sachbericht zur Anzahl der ausländerrechtlichen Status"

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Risikobewertung:

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des Integrationsrates vom 02.10.2024 zum Tagesordnungspunkt Ö 5 „Sachstandsbericht zur Anzahl der ausländerrechtlichen Status“ wurde die Mitteilungsvorlage, Drucksachen-Nr. 0528/2024, behandelt. Innerhalb der Beratungen wurde darum gebeten, dass die Verwaltung, die in der Mitteilungsvorlage verwendeten Fachbegriffe und Status erläutert.

Ausländerrechtlicher Status

In Deutschland gibt es verschiedene Aufenthaltsstatus für Personen, die Schutz suchen. Diese Status werden auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG), Artikel 16, 16a und des **Asylgesetzes (AsylG)** und weiterer relevanter rechtlicher Regelungen gewährt. Die wichtigsten sind:

1. Asylberechtigte

- **Rechtliche Grundlage:** Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) und § 1 AsylG.
- Menschen, die als **politisch Verfolgte** im Sinne des Grundgesetzes anerkannt werden, erhalten Asyl. Asylberechtigte haben ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland und können eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Sie genießen einen umfassenden Schutz vor Abschiebung.
- **Niederlassungserlaubnis:** Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden: Fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (§ 9 Abs. 2 AufenthG); Sicherung des Lebensunterhalts (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG); ausreichende Sprachkenntnisse (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG); kein Sozialhilfeanspruch während der letzten Jahre vor Antragstellung (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis wird jedoch nicht in allen Fällen erteilt, z. B. nicht bei schwerwiegenden strafrechtlichen Verurteilungen oder anderen sicherheitsrechtlichen Bedenken.
- Ein **Asylbewerber** ist eine Person, die in Deutschland Asyl beantragt hat, deren Antrag jedoch noch nicht abschließend entschieden ist. Während dieser Phase hat die Person einen vorläufigen Aufenthaltstitel.

2. Verbot der Abschiebung (abgelehnter Asylantrag)

- **Rechtliche Grundlage:** § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).
- Auch wenn ein Asylantrag abgelehnt wird, kann der Betroffene nicht abgeschoben werden, wenn eine **Abschiebung gegen die Menschenrechte verstößt**, z. B. bei drohender Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit. In diesen Fällen wird der sogenannte Duldungsstatus gewährt und der Aufenthalt wird aufgeschoben.

3. Duldung

- **Rechtliche Grundlage:** § 60a AufenthG.
- Eine Duldung wird erteilt, **wenn der Asylantrag abgelehnt wurde**, aber aufgrund bestimmter Gründe (z. B. Gesundheitsprobleme oder fehlende Reisepapiere) eine Abschiebung vorübergehend nicht möglich ist. Personen mit Duldung dürfen sich in Deutschland aufhalten, jedoch ohne eine längerfristige Aufenthaltsgenehmigung.

4. Chancenaufenthaltsrecht

- Das Chancenaufenthaltsrecht gewährt langjährig in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte ohne legalen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis,

wenn sie gut integriert sind, seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben, über ausreichende Sprachkenntnisse und ein gesichertes Einkommen verfügen.

- Das Chancenaufenthaltsrecht wurde im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten für Menschen mit Migrationsgeschichte (Integrationsgesetz) eingeführt und ist im **Aufenthaltsgesetz (§ 104a)** geregelt. Der § 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ermöglicht es Menschen, die in Deutschland gut integriert sind und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, einen Aufenthaltstitel zu erhalten, der ihnen einen langfristigen Aufenthalt in Deutschland sichert.

5. Flüchtlingsschutz

- **Rechtliche Grundlage:** Artikel 33 der **Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** und das **Asylgesetz (AsylG)**.
- Personen, die aufgrund von **Verfolgung in ihrem Herkunftsland** (wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund politischer Überzeugung) fliehen, erhalten den Flüchtlingsstatus. Sie haben das Recht auf Aufenthalt in Deutschland und Schutz vor Abschiebung, allerdings sind die Rechte in Bezug auf den Aufenthalt und die Arbeit leicht eingeschränkt im Vergleich zur Asylberechtigung.

6. Subsidiärer Schutz

- **Rechtliche Grundlage:** § 4 AsylG und die EU-Richtlinie 2011/95/EU.
- Dieser Schutz wird gewährt, wenn jemand in seinem Heimatland ernsthaften Schaden befürchten muss (z. B. Folter, Todesstrafe oder eine schwerwiegende Bedrohung durch Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts), aber keine Anerkennung als Flüchtling vorliegt. **Der subsidiäre Schutz gewährt einen Aufenthalt von mindestens einem Jahr**, mit der Möglichkeit der Verlängerung.
- **§ 25 Abs. 2 AufenthG¹ – Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte:** Wird subsidiärer Schutz gewährt, erhält die betroffene Person eine Aufenthaltserlaubnis, die ihr einen Aufenthalt in Deutschland sichert.

7. Geflüchtete Personen aus der Ukraine

- Für ukrainische Geflüchtete wird in Deutschland in der Regel **nicht das übliche Asylverfahren angewendet**, sondern sie erhalten **vorübergehenden Schutz** gemäß der **Massenzustromrichtlinie** (Richtlinie 2001/55/EG) der Europäischen Union. Diese Richtlinie sieht **vereinfacht** das Verfahren vor und ermöglicht eine **schnelle und unbürokratische Aufnahme großer Gruppen von Flüchtlingen**.
- Auf dieser Grundlage erhalten ukrainische Geflüchtete, die in Deutschland Schutz suchen, zügig eine **Aufenthaltsgenehmigung**. Die Aufenthaltsgestattung für ukrainische Geflüchtete erfolgt dann **nahtlos**. Damit wird den Betroffenen ermöglicht, schnell einen Zugang zu sozialen Leistungen, Arbeit und Wohnraum erhalten zu können.

8. Humanitärer Aufenthalt

- **Rechtliche Grundlage:** Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und insbesondere die § 23 und 24 AufenthG.
- In Ausnahmefällen wird auch eine **humanitäre Aufenthaltsgenehmigung** gewährt, wenn die Rückkehr in das Herkunftsland aus besonderen Gründen (z. B. humanitäre Gründe wie schwerer Krankheit) nicht möglich ist. Diese Genehmigungen können befristet oder langfristig erteilt werden.

9. Familiennachzug

¹ Aufenthaltsgesetz (AufenthG), § 25 Abs. 2 – Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte

- **Rechtliche Grundlage:** § 29 AufenthG und § 36 AsylG.
- Personen, die einen anerkannten Asylstatus, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz erhalten haben, können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Familienangehörigen nach Deutschland holen. Der Familiennachzug ist jedoch an spezifische Bedingungen wie ausreichende Sprachkenntnisse und finanzielle Absicherung geknüpft.

Weitergehende Informationen können der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entnommen werden.